

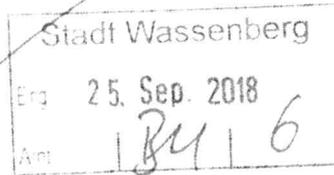
Anlage 1

Willi Jakobs

Wassenberger Horst
0177/2648360

41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Herrn Bürgermeister Winkens
41849 Wassenberg



08.09.2018

Antrag zur Errichtung einer Naturruhestätte in Wassenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, auf meiner Waldparzelle in Rosenthal , Auf dem Schaag, Rödger Bahn eine Naturruhestätte zu errichten. Bei einer Naturruhestätte handelt es sich um einen in einem Wald gelegenen Friedhof, auf dem die Möglichkeit besteht, Urnenbestattung in der Stille der Natur vorzunehmen.

Die Idee zur Errichtung einer Naturruhestätte in unserer Stadt ist dabei maßgeblich von den aktuellen Entwicklungen in der deutschen Bestattungskultur geprägt. So unterliegt die Bestattungskultur in den letzten Jahren einem starken Wandel, wodurch die Feuerbestattungen inzwischen den Großteil der Beisetzungen bilden. Diese Entwicklung ist unter anderem auf die mangelnde Bereitschaft zurückzuführen, bestehende Gräber über die lange Laufzeit zu pflegen, was nicht zuletzt damit zusammenhängt, dass die Familien nicht mehr zeitlebens an ihrem Geburtsort wohnen bleiben. Diesen Wandel der Bestattungskultur kann ich sowohl als Bestatter als auch durch den Verkauf von Grabmalen bestätigen.

Da in unserer Region inklusive der Bezirke Krefeld, Viersen, Mönchengladbach, Rheydt, Grevenbroich und Selfkant keine Naturruhestätte existiert, nehmen sehr viele Menschen das Angebot wahr, ihre Angehörigen in den naheliegenden Niederlanden beizusetzen. Vor diesem Hintergrund würde die Schaffung einer Naturruhestätte in unserer Region zahlreichen Menschen eine Perspektive eröffnen, den Wunsch ihrer verstorbenen Angehörigen auf die letzte Ruhe in der Natur zu respektieren, ohne dafür die Begräbnisstätte in die Niederlande verlegen zu müssen.

Meine Idee ist es, eine Naturruhestätte zu betreiben, die nicht nur ihren notwendigen Zweck erfüllt. Vielmehr soll der Wald als eine Anlaufstelle für die Verwandten dienen, als ein Ort, an dem sie verweilen, spazieren und ihren lieben Verstorbenen unabhängig von der Tages- und Nachtzeit nahe sein können.

Darüber hinaus soll die Naturruhestätte allen Menschen, gleich welcher Konfession oder sozialen Stellung, zugänglich sein

Da die benachbarten Gemeinden in absehbarer Zeit aufgrund der fortschreitenden Entwicklung des Trends hin zu Bestattungen in der Natur auch Überlegungen zur Eröffnung einer eigenen Naturruhestätte anstreben werden, würde sich für die Stadt Wassenberg jetzt die einmalige Chance ergeben, zusammen mit mir als Bürger dieser Stadt Vorreiter für die von der Bevölkerung favorisierten Bestattungskultur zu werden und damit einen entscheidenden Beitrag in diesem Bereich zu leisten.

Damit die Stadt Wassenberg durch die geplante Naturruhestätte keine Grabplätze auf ihren Friedhöfen verliert, bin ich bereit, die Stadt Wassenberg durch einen noch zu ermittelnden Prozentsatz vom Umsatz der im gesamten Stadtgebiet Wassenberg anfallenden Sterbefällen, die in der Natur beigesetzt werden, zu beteiligen.

Somit wäre die Stadt sowohl am Umsatz als auch durch die Gewerbesteuer an diesem Vorhaben beteiligt.

Ein Vorteil der zur Naturruhestätte vorgesehenen Waldparzelle liegt darin, dass erforderliche Zufahrtswege sowie eine massive Halle, die zu einer dem Anlass angemessenen Abschiedshalle umgestaltet werden soll, vorhanden sind.

Durch meine berufliche Tätigkeit als Bestatter in Erkelenz sowie durch die Führung eines Grabsteinbetriebes als Bildhauermeister in Baal bringe ich die in diesem Bereich notwendigen Kenntnisse mit, um die geplante Anlage zu errichten und den laufenden Betrieb der Naturruhestätte zu führen.

Ich würde mich daher freuen, als einheimischer Investor eine positive Antwort von Ihnen zu erhalten und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Kreis Heinsberg

E 300894 m

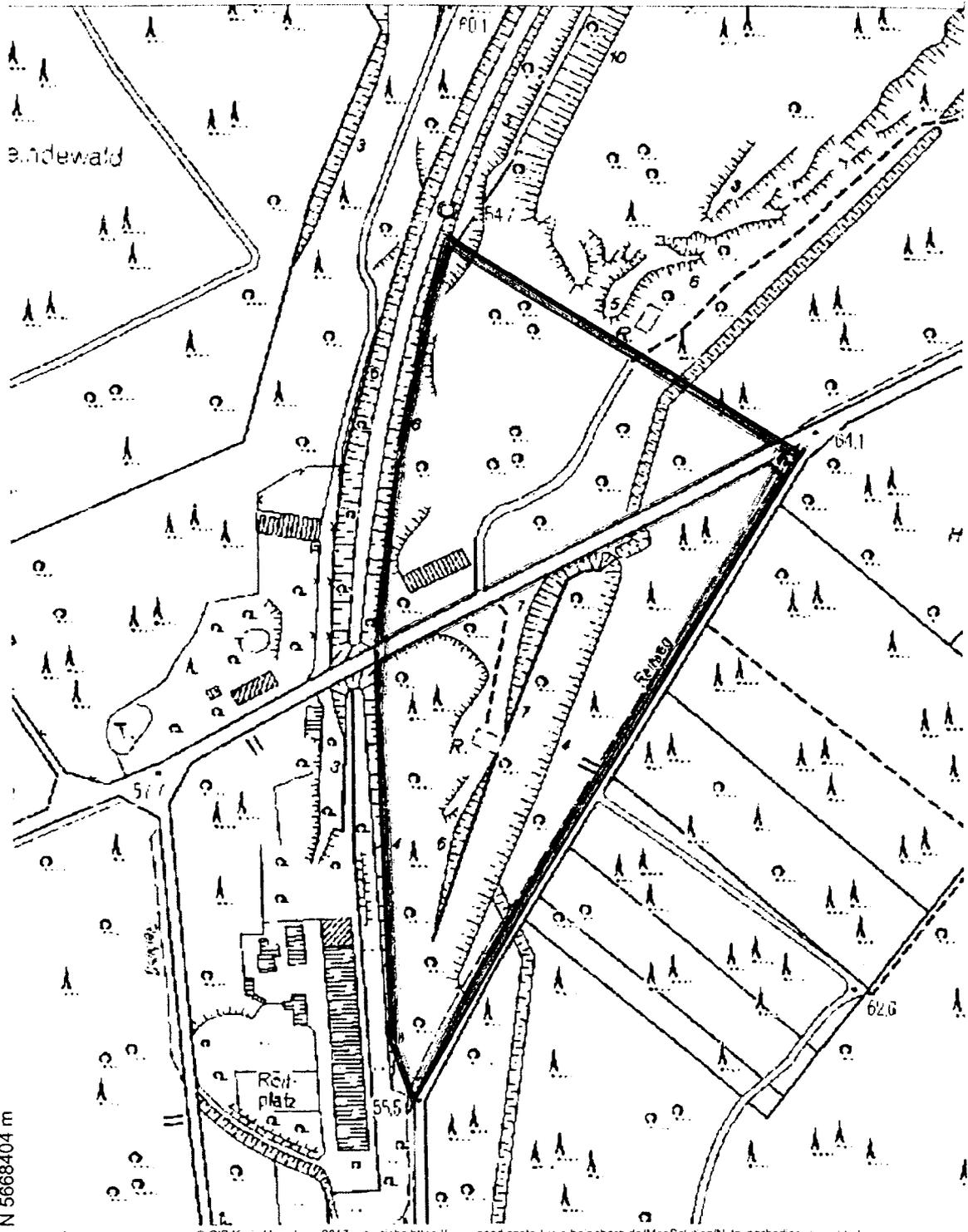
N 5669169 m

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Guido Venten, 07.11.2017, Maßstab 1 : 3 000

HEINSBERG



N 5668404 m

E 300396 m

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

www.spd-wassenberg.de



SPD-ÖV Wassenberg - Lambertusstraße 44 - 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg
Vorsitzender Bürgermeister Winkens

Hermann Thissen
Lambertusstraße 44
D-41849 Wassenberg
privat: +49 (0)2432/4019
dienstl.: +49/(0)228/99629 1532
mobil: +49 (0)151 56372953
hermann.thissen@spd-wassenberg.de
thissen.h@web.de

Wassenberg, 28. September 2018

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Bewegung der mobilen Tröge mit kleinkronigen Bäumen für den Marktplatz Birgelen -

Sehr geehrter Bürgermeister Winkens,

der Rat hat die Umgestaltung des Marktplatzes in Birgelen in einen multifunktional nutzbaren Marktplatz beschlossen. Damit einhergehend werden mobile Tröge mit kleinkronigen Bäumen aufgestellt.

Auf Nachfrage hin wurde auf der Sitzung des Rates am 27. September 2018 seitens Herrn Darius, Leiter Stadtbetrieb Wassenberg AöR, verneint, dass das Bewegen der mobilen Tröge im Bedarfsfall durch die Stadt/ den Stadtbetrieb Wassenberg AöR durchgeführt wird; ausschließlich der Birgelenener Ortsvorsteher ist im Bedarfsfall für das Bewegen der mobilen Tröge zuständig.

Hiermit rege ich an, der Rat möge beschließen, dass unmittelbar die Stadt/ der Stadtbetrieb Wassenberg AöR im Bedarfsfall das Bewegen der mobilen Tröge durchführt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Wassenberg hat die Umwandlung der städtischen Fläche „Birgelenener Marktplatz“ in einen multifunktional nutzbaren Marktplatz in der vorgeschlagenen Form mit mobilen Trögen mit kleinkronigen Bäumen beschlossen. Mithin ist es folgerichtig, dass auch unmittelbar die Stadt/ der Stadtbetrieb Wassenberg AöR die Multifunktionalität des Marktplatzes gewährleisten muss.

Die mobilen Tröge haben jeweils ein Gewicht von bis zu 1,5 t, so dass das Bewegen ohne technische Hilfe, z.B. Gabelstapler, nicht möglich ist.

Ein Ortsvorsteher in NRW soll die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat vertreten. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden¹.

Grundsätzlich verfügt eine Ortsvorsteherin/ ein Ortsvorsteher nicht über technische Hilfsmittel, z.B. Gabelstapler, zum Bewegen von 1,5 t-schweren mobilen Trögen. Insofern erscheint es untunlich, ausschließlich einer Ortsvorsteherin/ einem Ortsvorsteher mit der hier in Rede stehende Tätigkeit zu beauftragen und gleichzeitig die Stadt/ den Stadtbetrieb Wassenberg AöR von der Erledigung dieser Aufgabe auszuschließen.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Thissen

¹ Quelle: Wikipedia

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

www.spd-wassenberg.de



SPD-OV Wassenberg - Lambertusstraße 44 - 41849 Wassenberg

Rat der Stadt Wassenberg
Vorsitzender Bürgermeister Winkens

Hermann Thissen
Lambertusstraße 44
D-41849 Wassenberg
privat: +49 (0)2432/4019
dienstl.: +49/(0)228/99629 1532
mobil: +49 (0)151 56372953
hermann.thissen@spd-wassenberg.de
thissen.h@web.de

Wassenberg, 16. Oktober 2018

Beschwerde und Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Schließung von Baulücken außerhalb des Siedlungsbereiches (Außenbereichssatzung) -

Sehr geehrter Bürgermeister Winkens,

in jüngster Vergangenheit wurden in Wassenberg Neubaugebiete mit einem hohen Flächenverbrauch geschaffen. Insofern erscheint es sinnvoll, vorhandene Baulücken im gesamten Stadtgebiet, d.h. auch im Außenbereich, zu schließen. Das hierzu einschlägige Rechtsinstitut ist die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, diese wird auch als Lückenfüllungssatzung bezeichnet.

Die hierzu von der SPD Wassenberg gestellte Anregung, für den Entenpfuhl eine Außenbereichssatzung für die -3- Baulücken zwischen dem Haus Entenpfuhl 24 und dem Haus Kugelsberger Weg 31 zu beschließen wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018 (TOP 5) abgelehnt.

Zur Ablehnung wurden nachfolgende Begründungen aufgeführt:

1. Gegenüber der Straße Entenpfuhl schließt sich Waldbereich an¹;
2. der gesamte Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet²;
3. der gesamte Bereich ist im Regionalplan als schützenswerter Freiraum dargestellt³;
4. die angestrebte Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar⁴;
5. für die Schließung von Baulücken in einer Splittersiedlung im Freiraum des Regionalplanes besteht kein öffentliches Interesse⁵.

¹ Beschlussvorlage der Verwaltung, Sitzung Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018, TOP 5.

² Beschlussvorlage der Verwaltung a.a.O.

³ Niederschrift Sitzung Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018

⁴ Niederschrift Sitzung Planungs- und Umweltausschuss a.a.O.

⁵ Niederschrift Sitzung Planungs- und Umweltausschuss a.a.O.

zu Ablehnungsgrund 1:

Die Nachfrage, warum ein Waldrand am Rande des Geltungsbereiches einer Außenbereichssatzung zur Ablehnung der Satzung führen muss, wurde nicht beantwortet. Wie bereits in der Ausschusssitzung dargelegt, befinden sich in Wassenberg eine hohe Anzahl von lückenlos bebauten Straßen an einem Waldrand. Der Geltungsbereich der beantragten Außenbereichssatzung liegt außerhalb der Waldfläche.

Somit ist dieser Ablehnungsgrund unbeachtlich.

zu Ablehnungsgrund 2:

Gem. § 7 Nr. 2 b der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg ist im Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich ein Bauvorhaben nicht verboten, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden.

Mittels der beantragten Außenbereichssatzung soll Baurecht für -3- Baulücken zwischen dem Haus Entenpfuhl 24 und dem Haus Kugelsberger Weg 31 geschaffen werden.

Mithin läuft dieser Grund, der zur Ablehnung der Außenbereichssatzung führte, in Leere.

zu Ablehnungsgrund 3:

Auf Nachfrage hin, erklärte die Bezirksregierung, dass die Kommunen in eigener Verantwortung über eine Außenbereichssatzung entscheiden und hierzu der Bezirksregierung keine Unterlagen vorlegen müssen und dass es sich um eine Fehleinschätzung handelt, wenn sich die Kommune bei der Ablehnung einer Außenbereichssatzung ausschließlich die im Regionalplan ausgewiesene Fläche als Freiraum verantwortlich macht⁶.

zu Ablehnungsgrund 4:

Ergänzend bestätigt die Bezirksregierung im angegebenen Schriftsatz ausdrücklich, dass eine Außenbereichssatzung mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar ist, wenn es sich um die Verdichtung einer Splittersiedlung im Rahmen einer Baulücke handelt. Die angeregte Außenbereichssatzung ist mithin mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar, da sie zu keiner unerlaubten Erweiterung einer Splittersiedlung beitragen würde, sondern vorhandene Lücken schließen soll.

Auch der hier in Rede stehende Grund kann somit nicht zu Ablehnung der beantragten Außenbereichssatzung herangezogen werden.

zu Ablehnungsgrund 5:

Durch die Aktivierung von Brachflächen in Wohngebieten soll die nach wie vor angespannte Wohnraumsituation in Wassenberg entspannt werden. Die Schaffung von preiswertem Wohnraum erfolgt hierbei insgesamt maßvoll und zeitgemäß durch Nachverdichtung im gesamten Wassenberger Stadtgebiet⁷.

Das hier angeführte fehlende öffentliche Interesse steht im Widerspruch zur vorliegenden Beschlusslage in zahlreichen anderen Fällen.

Somit ist der Ablehnungsgrund „*fehlendes öffentliches Interesse*“ für eine Baulückenschließung im Entenpfuhl nicht gegeben.

⁶ Bezirksregierung Köln, Antrag der SPD Wassenberg auf Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, Schriftsatz vom 18. September 2018, Az.: 35.2.10-57-22/18.

⁷ Rat der Stadt Wassenberg, Sitzung vom 22. März 2018, TOP 18, Abwägungsliste aus der Beteiligung, Bebauungsplan Nr. 62 "Weilerstraße" in der Ortschaft Orsbeck.

Ergänzend ist anzumerken, dass anl. der Erschließung des Entenpfuhls im Jahre 2007 sowohl der Herstellungsbeitrag als auch die Anschlusskosten und die laufende Schmutzwassergebühr von den Anwohnern erhoben und gezahlt wurde.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass alle vorgebrachten Ablehnungsgründe – auch die nachträglich angeführten - nicht greifen.

Hiermit beschwere ich mich – insbesondere über das nachträgliche – Vorbringen offensichtlich falscher Begründungen.

Ich rege an, ein öffentliches Interesse in der Angelegenheit zu bejahen und mithin über die beantragte Außenbereichssatzung mit einer korrekten, sachgerechten und zustimmenden Beschlussvorlage abstimmen zu lassen.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

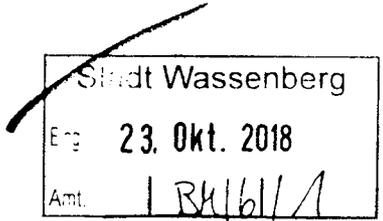
Mit freundlichen Grüßen

Hermann Thissen

Eheleute Oehlke
Entenpfuhl 36
41849 Wassenberg

Wassenberg, den 16.10.2018

Bürgermeister Winkens
Rathaus Wassenberg
Roermonder Straße 25 - 27
41849 Wassenberg



Beschwerde und Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Schließung von Baulücken außerhalb des Siedlungsbereiches (Außenbereichssatzung) -

Sehr geehrter Bürgermeister Winkens,

in jüngster Vergangenheit wurden in Wassenberg Neubaugebiete mit einem hohen Flächenverbrauch geschaffen. Insofern erscheint es sinnvoll, vorhandene Baulücken im gesamten Stadtgebiet, d.h. auch im Außenbereich, zu schließen. Das hierzu einschlägige Rechtsinstitut ist die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, diese wird auch als Lückenfüllungssatzung bezeichnet.

Die hierzu von der SPD Wassenberg gestellte Anregung, für den Entenpfuhl eine Außenbereichssatzung für die -3- Baulücken zwischen dem Haus Entenpfuhl 24 und dem Haus Kugelsberger Weg 31 zu beschließen wurde in der Sitzung des Planungs-und Umweltausschuss vom 5. September 2018 (TOP 5) abgelehnt.

Zur Ablehnung wurden nachfolgende Begründungen aufgeführt:

1. Gegenüber der Straße Entenpfuhl schließt sich Waldbereich an¹;
2. der gesamte Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet²;
3. der gesamte Bereich ist im Regionalplan als schützenswerter Freiraum dargestellt³;
4. für die Schließung von Baulücken in einer Splittersiedlung im Freiraum des Regionalplanes besteht kein öffentliches Interesse⁴.

zu Ablehnungsgrund 1:

Die Nachfrage, warum ein Waldrand am Rande des Geltungsbereiches einer Außenbereichssatzung zur Ablehnung der Satzung führen muss, wurde nicht beantwortet. Wie bereits in der Ausschusssitzung dargelegt, befinden sich in Wassenberg ein hohe Anzahl von lückenlos bebauten Straßen an einem Waldrand. Der Geltungsbereich der beantragten Außenbereichssatzung liegt außerhalb der Waldfläche.
Somit ist dieser Ablehnungsgrund unbeachtlich.

1 Beschlussvorlage der Verwaltung, Sitzung Planungs-und Umweltausschuss vom 5. September 2018, TOP 5.

2 Beschlussvorlage der Verwaltung a.a.O.

3 Niederschrift Sitzung Planungs-und Umweltausschuss vom 5. September 2018

4 Niederschrift Sitzung Planungs-und Umweltausschuss a.a.O.

zu Ablehnungsgrund 2:

Gem. § 7 Nr. 2 b der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ ist im Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich ein Bauvorhaben nicht verboten, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Mittels der beantragten Außenbereichssatzung soll Baurecht für -3- Baulücken zwischen dem Haus Entenpfuhl 24 und dem Haus Kugelsberger Weg 31 geschaffen werden.

Mithin läuft dieser Grund, der zur Ablehnung der Außenbereichssatzung führte, in Leere.

zu Ablehnungsgrund 3:

Die Bezirksregierung erklärte, dass die Kommunen in eigener Verantwortung über eine Außenbereichssatzung entscheiden und hierzu der Bezirksregierung keine Unterlagen vorlegen müssen und dass es sich um eine Fehleinschätzung handelt, wenn sich die Kommune bei der Ablehnung einer Außenbereichssatzung ausschließlich die im Regionalplan ausgewiesene Fläche als Freiraum verantwortlich macht⁵.

Ergänzend bestätigt die Bezirksregierung im angegebenen Schriftsatz ausdrücklich, dass die angeregte Außenbereichssatzung mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar ist, da sie zu keiner unerlaubten Erweiterung einer Splittersiedlung beitragen würde.

Eine Außenbereichssatzung ist mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar, wenn es sich hierbei um die Verdichtung einer Splittersiedlung im Rahmen einer Baulücke handelt.

Auch der hier in Rede stehende Grund kann somit nicht zu Ablehnung der beantragten Außenbereichssatzung herangezogen werden.

zu Ablehnungsgrund 4:

Durch die Aktivierung von Brachflächen in Wohngebieten soll die nach wie vor angespannte Wohnraumsituation in Wassenberg entspannt werden. Die Schaffung von preiswertem Wohnraum erfolgt hierbei insgesamt maßvoll und zeitgemäß durch Nachverdichtung im gesamten Wassenberger Stadtgebiet⁶.

Das hier angeführte fehlende öffentliche Interesse steht im Widerspruch zur vorliegenden Beschlusslage in zahlreichen anderen Fällen.

Somit ist der Ablehnungsgrund „*fehlendes öffentliches Interesse*“ für eine Baulückenschließung im Entenpfuhl nicht gegeben.

Ergänzend ist anzumerken, dass anl. der Erschließung des Entenpfuhls im Jahre 2007 sowohl der Herstellungsbeitrag als auch die Anschlusskosten und die laufende Schmutzwassergebühr von den Anwohnern erhoben und gezahlt wurde.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass alle vorgebrachten Ablehnungsgründe – auch die nachträglich angeführten - nicht greifen.

⁵ Bezirksregierung Köln, Antrag der SPD Wassenberg auf Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, Schriftsatz vom 18. September 2018, Az.: 35.2.10-57-22/18.

⁶ Rat der Stadt Wassenberg, Sitzung vom 22. März 2018, TOP 18, Abwägungsliste aus der Beteiligung, Bebauungsplan Nr. 62 "Weilerstraße" in der Ortschaft Orsbeck.

Hiermit beschwere ich mich – insbesondere über das nachträgliche – Vorbringen offensichtlich falscher Begründungen.

Ich rege an, ein öffentliches Interesse in der Angelegenheit zu bejahen und mithin über die beantragte Außenbereichssatzung mit einer korrekten, sachgerechten und zustimmenden Beschlussvorlage abstimmen zu lassen.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Oehlke, Doris Oehlke

Peter Oehlke
Entenpfuhl 38
41849 Wassenberg

Wassenberg, den 19.10.18

Bürgermeister Winkens
Rathaus Wassenberg
Roermonder Straße 25 - 27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg	
Eing.	23. Okt. 2018
Amt:	B4/160

Beschwerde und Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Schließung von Baulücken außerhalb des Siedlungsbereiches (Außenbereichssatzung) -

Sehr geehrter Bürgermeister Winkens,

in jüngster Vergangenheit wurden in Wassenberg Neubaugebiete mit einem hohen Flächenverbrauch geschaffen. Insofern erscheint es sinnvoll, vorhandene Baulücken im gesamten Stadtgebiet, d.h. auch im Außenbereich, zu schließen. Das hierzu einschlägige Rechtsinstitut ist die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, diese wird auch als Lückenfüllungssatzung bezeichnet.

Die hierzu von der SPD Wassenberg gestellte Anregung, für den Entenpfuhl eine Außenbereichssatzung für die -3- Baulücken zwischen dem Haus Entenpfuhl 24 und dem Haus Kugelsberger Weg 31 zu beschließen wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018 (TOP 5) abgelehnt.

Zur Ablehnung wurden nachfolgende Begründungen aufgeführt:

1. Gegenüber der Straße Entenpfuhl schließt sich Waldbereich an¹;
2. der gesamte Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet²;
3. der gesamte Bereich ist im Regionalplan als schützenswerter Freiraum dargestellt³;
4. für die Schließung von Baulücken in einer Splittersiedlung im Freiraum des Regionalplanes besteht kein öffentliches Interesse⁴.

zu Ablehnungsgrund 1:

Die Nachfrage, warum ein Waldrand am Rande des Geltungsbereiches einer Außenbereichssatzung zur Ablehnung der Satzung führen muss, wurde nicht beantwortet. Wie bereits in der Ausschusssitzung dargelegt, befinden sich in Wassenberg ein hohe Anzahl von lückenlos bebauten Straßen an einem Waldrand. Der Geltungsbereich der beantragten Außenbereichssatzung liegt außerhalb der Waldfläche.
Somit ist dieser Ablehnungsgrund unbeachtlich.

¹Beschlussvorlage der Verwaltung, Sitzung Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018, TOP 5.

²Beschlussvorlage der Verwaltung a.a.O.

³Niederschrift Sitzung Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018

⁴Niederschrift Sitzung Planungs- und Umweltausschuss a.a.O.

zu Ablehnungsgrund 2:

Gem. § 7 Nr. 2 b der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ ist im Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich ein Bauvorhaben nicht verboten, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Mittels der beantragten Außenbereichssatzung soll Baurecht für -3- Baulücken zwischen dem Haus Entenpfuhl 24 und dem Haus Kugelsberger Weg 31 geschaffen werden.

Mithin läuft dieser Grund, der zur Ablehnung der Außenbereichssatzung führte, in Leere.

zu Ablehnungsgrund 3:

Die Bezirksregierung erklärte, dass die Kommunen in eigener Verantwortung über eine Außenbereichssatzung entscheiden und hierzu der Bezirksregierung keine Unterlagen vorlegen müssen und dass es sich um eine Fehleinschätzung handelt, wenn sich die Kommune bei der Ablehnung einer Außenbereichssatzung ausschließlich die im Regionalplan ausgewiesene Fläche als Freiraum verantwortlich macht⁵.

Ergänzend bestätigt die Bezirksregierung im angegebenen Schriftsatz ausdrücklich, dass die angeregte Außenbereichssatzung mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar ist, da sie zu keiner unerlaubten Erweiterung einer Splittersiedlung beitragen würde.

Eine Außenbereichssatzung ist mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar, wenn es sich hierbei um die Verdichtung einer Splittersiedlung im Rahmen einer Baulücke handelt.

Auch der hier in Rede stehende Grund kann somit nicht zu Ablehnung der beantragten Außenbereichssatzung herangezogen werden.

zu Ablehnungsgrund 4:

Durch die Aktivierung von Brachflächen in Wohngebieten soll die nach wie vor angespannte Wohnraumsituation in Wassenberg entspannt werden. Die Schaffung von preiswertem Wohnraum erfolgt hierbei insgesamt maßvoll und zeitgemäß durch Nachverdichtung im gesamten Wassenberger Stadtgebiet⁶.

Das hier angeführte fehlende öffentliche Interesse steht im Widerspruch zur vorliegenden Beschlusslage in zahlreichen anderen Fällen.

Somit ist der Ablehnungsgrund „*fehlendes öffentliches Interesse*“ für eine Baulückenschließung im Entenpfuhl nicht gegeben.

Ergänzend ist anzumerken, dass anl. der Erschließung des Entenpfuhls im Jahre 2007 sowohl der Herstellungsbeitrag als auch die Anschlusskosten und die laufende Schmutzwassergebühr von den Anwohnern erhoben und gezahlt wurde.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass alle vorgebrachten Ablehnungsgründe – auch die nachträglich angeführten – nicht greifen.

⁵Bezirksregierung Köln, Antrag der SPD Wassenberg auf Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, Schriftsatz vom 18. September 2018, Az.: 35.2.10-57-22/18.

⁶Rat der Stadt Wassenberg, Sitzung vom 22. März 2018, TOP 18, Abwägungsliste aus der Beteiligung, Bebauungsplan Nr. 62 "Weilerstraße" in der Ortschaft Orsbeck.

Hiermit beschwere ich mich – insbesondere über das nachträgliche – Vorbringen offensichtlich falscher Begründungen.

Ich rege an, ein öffentliches Interesse in der Angelegenheit zu bejahen und mithin über die beantragte Außenbereichssatzung mit einer korrekten, sachgerechten und zustimmenden Beschlussvorlage abstimmen zu lassen.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. D.', written over the printed text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Günther Graab
Graf-von-Galen-Straße 68a
52525 Heinsberg

Heinsberg, den 19.10.2018

Bürgermeister Winkens
Rathaus Wassenberg
Roermonder Straße 25 - 27
41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg	
Eing	22. Okt. 2018
Amt	BA/1

Beschwerde und Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Schließung von Baulücken außerhalb des Siedlungsbereiches (Außenbereichssatzung) -

Sehr geehrter Bürgermeister Winkens,

in jüngster Vergangenheit wurden in Wassenberg Neubaugebiete mit einem hohen Flächenverbrauch geschaffen. Insofern erscheint es sinnvoll, vorhandene Baulücken im gesamten Stadtgebiet, d.h. auch im Außenbereich, zu schließen. Das hierzu einschlägige Rechtsinstitut ist die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, diese wird auch als Lückenfüllungssatzung bezeichnet.

Die hierzu von der SPD Wassenberg gestellte Anregung, für den Entenpfuhl eine Außenbereichssatzung für die -3- Baulücken zwischen dem Haus Entenpfuhl 24 und dem Haus Kugelsberger Weg 31 zu beschließen wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018 (TOP 5) abgelehnt.

Zur Ablehnung wurden nachfolgende Begründungen aufgeführt:

1. Gegenüber der Straße Entenpfuhl schließt sich Waldbereich an¹;
2. der gesamte Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet²;
3. der gesamte Bereich ist im Regionalplan als schützenswerter Freiraum dargestellt³;
4. für die Schließung von Baulücken in einer Splittersiedlung im Freiraum des Regionalplanes besteht kein öffentliches Interesse⁴.

zu Ablehnungsgrund 1:

Die Nachfrage, warum ein Waldrand am Rande des Geltungsbereiches einer Außenbereichssatzung zur Ablehnung der Satzung führen muss, wurde nicht beantwortet. Wie bereits in der Ausschusssitzung dargelegt, befinden sich in Wassenberg ein hohe Anzahl von lückenlos bebauten Straßen an einem Waldrand. Der Geltungsbereich der beantragten Außenbereichssatzung liegt außerhalb der Waldfläche.

Somit ist dieser Ablehnungsgrund unbeachtlich.

1 Beschlussvorlage der Verwaltung, Sitzung Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018, TOP 5.

2 Beschlussvorlage der Verwaltung a.a.O.

3 Niederschrift Sitzung Planungs- und Umweltausschuss vom 5. September 2018

4 Niederschrift Sitzung Planungs- und Umweltausschuss a.a.O.

zu Ablehnungsgrund 2:

Gem. § 7 Nr. 2 b der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ ist im Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich ein Bauvorhaben nicht verboten, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird, sowie Feuchtwiesen oder Uferbereiche von Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Mittels der beantragten Außenbereichssatzung soll Baurecht für -3- Baulücken zwischen dem Haus Entenpfuhl 24 und dem Haus Kugelsberger Weg 31 geschaffen werden.

Mithin läuft dieser Grund, der zur Ablehnung der Außenbereichssatzung führte, in Leere.

zu Ablehnungsgrund 3:

Die Bezirksregierung erklärte, dass die Kommunen in eigener Verantwortung über eine Außenbereichssatzung entscheiden und hierzu der Bezirksregierung keine Unterlagen vorlegen müssen und dass es sich um eine Fehleinschätzung handelt, wenn sich die Kommune bei der Ablehnung einer Außenbereichssatzung ausschließlich die im Regionalplan ausgewiesene Fläche als Freiraum verantwortlich macht⁵.

Ergänzend bestätigt die Bezirksregierung im angegebenen Schriftsatz ausdrücklich, dass die angeregte Außenbereichssatzung mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar ist, da sie zu keiner unerlaubten Erweiterung einer Splittersiedlung beitragen würde.

Eine Außenbereichssatzung ist mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar, wenn es sich hierbei um die Verdichtung einer Splittersiedlung im Rahmen einer Baulücke handelt.

Auch der hier in Rede stehende Grund kann somit nicht zu Ablehnung der beantragten Außenbereichssatzung herangezogen werden.

zu Ablehnungsgrund 4:

Durch die Aktivierung von Brachflächen in Wohngebieten soll die nach wie vor angespannte Wohnraumsituation in Wassenberg entspannt werden. Die Schaffung von preiswertem Wohnraum erfolgt hierbei insgesamt maßvoll und zeitgemäß durch Nachverdichtung im gesamten Wassenberger Stadtgebiet⁶.

Das hier angeführte fehlende öffentliche Interesse steht im Widerspruch zur vorliegenden Beschlusslage in zahlreichen anderen Fällen.

Somit ist der Ablehnungsgrund „*fehlendes öffentliches Interesse*“ für eine Baulückenschließung im Entenpfuhl nicht gegeben.

Ergänzend ist anzumerken, dass anl. der Erschließung des Entenpfuhls im Jahre 2007 sowohl der Herstellungsbeitrag als auch die Anschlusskosten und die laufende Schmutzwassergebühr von den Anwohnern erhoben und gezahlt wurde.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass alle vorgebrachten Ablehnungsgründe – auch die nachträglich angeführten – nicht greifen.

⁵ Bezirksregierung Köln, Antrag der SPD Wassenberg auf Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, Schriftsatz vom 18. September 2018, Az.: 35.2.10-57-22/18.

⁶ Rat der Stadt Wassenberg, Sitzung vom 22. März 2018, TOP 18, Abwägungsliste aus der Beteiligung, Bebauungsplan Nr. 62 "Weilerstraße" in der Ortschaft Orsbeck.

Hiermit beschwere ich mich – insbesondere über das nachträgliche – Vorbringen offensichtlich falscher Begründungen.

Ich rege an, ein öffentliches Interesse in der Angelegenheit zu bejahen und mithin über die beantragte Außenbereichssatzung mit einer korrekten, sachgerechten und zustimmenden Beschlussvorlage abstimmen zu lassen.

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. G. G.', written in a cursive style.



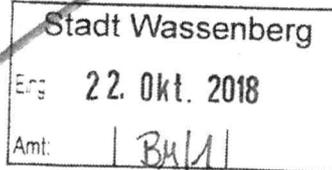
Dorfverschönerungsverein Ophoven e.V.

41849 Wassenberg – Ophoven

www.dvv.ophoven.info

DVV Ophoven · Agathastr. 13 · 41849 Wassenberg

An den
Rat der Stadt Wassenberg
über den Vorsitzenden des
Jugend- u. Sozialausschusses
Herrn Frank Winkens



Ophoven, 21.10.2018

Antrag auf finanzielle Förderung des DVV Ophoven zum Zwecke der Jugendarbeit und Jugendförderung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Winkens,

hiermit beantragen wir für unsere Jugendarbeit und Jugendförderung eine finanzielle Unterstützung in Form einer **Grund- und Sonderförderung**.

Sonderförderung: Kurze Vorstellung von Tätigkeiten mit den Jugendlichen

Unsere Jugendabteilung hat in 2018 das Insektenhotel erneut befüllt, dort zusammen mit älteren Mitgliedern den Grillplatz gereinigt und die Sitzbänke am Weiher und die Rundbank im Ort neu gestrichen. Die Bepflanzung an der Waschfrau an der Bleek wurde erneuert.

Das Eisvogelnest wurde erneut überarbeitet, der Lagercontainer am Haus am See bekam seine Rundumbepflanzung. Zudem wurde mit dem Bau einer Trockenmauer (12 Meter) am Grillplatz begonnen.

Nicht zuletzt pflanzen wir mit unseren Kleinsten jedes Jahr neue Bäume auf der Streuobstwiese und kümmern uns gemeinsam mit um die Sauberkeit der Wiese.

Vorsitzender:
Marko Göbels
Agathastr. 13, 41849 Wassenberg
Tel.: 02432 / 5758
vorsitzender@dvv.ophoven.info

Schriftführer:
Wilfried Ritterbecks
Agathastr. 17, 41849 Wassenberg
Tel.: 02432 / 3998
schriftfuehrer@dvv.ophoven.info

Kassierer:
Sandra Schulze
Marienstr. 47, 41849 Wassenberg
Tel.: 02432 / 5007
kassierer@dvv.ophoven.info

Bankverbindung:
Raiffeisenbank e.G. Heinsberg
IBAN: DE78370694123301562011
BIC: GENODE33HRB

In der nachfolgenden Tabelle sind unsere 18 unter 18 Jährigen Mitglieder aufgelistet:

Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Geburtstag
Caron	Oliver	41849	Wassenberg	06.01.2002
Caron	Tom	41849	Wassenberg	14.01.2003
Göbels	Alexander	41849	Wassenberg	07.09.2005
Göbels	Hannah	41849	Wassenberg	25.01.2003
Homann	Alexander	41849	Wassenberg	09.07.2013
Homann	Ruben	41849	Wassenberg	27.06.2016
Kahlert	Lara	41849	Wassenberg	15.07.2009
Kurth	Lisann	41849	Wassenberg	11.01.2011
Kurth	Leon	41849	Wassenberg	16.08.2007
Kurth	Nevio	41849	Wassenberg	16.08.2007
Schaufenberg	Alina	41849	Wassenberg	28.12.2005
Schaufenberg	Sarah	41849	Wassenberg	03.08.2009
Schulze	Hellen	41849	Wassenberg	11.02.2004
Schulze	Nick	41849	Wassenberg	01.09.2002
Stolz	Anna	41849	Wassenberg	03.09.2005
Stolz	Tim	41849	Wassenberg	21.12.2003
Windeln	Leni	41849	Wassenberg	01.06.2005
Windeln	Max	41849	Wassenberg	19.07.2007

Außerdem werden wir von unseren Jugendlichen bei den monatlichen Säuberungsarbeiten der Flächen am und um den Weiher unterstützt. Hier können in 2018 die nachfolgenden Arbeitseinsätze mit den Jugendlichen festgehalten werden:

1. 06.01.2018
2. 03.02.2018
3. 03.03.2018
4. 07.04.2018
5. 05.05.2018
6. 03.06.2018
7. 02.06.2018
8. 04.08.2018
9. 01.09.2018
10. 06.10.2018
11. 03.11.2018
12. 01.12.2018

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dorfverschönerungsverein Ophoven e.V.
Marko Göbels
- 1. Vorsitzender -

Vorsitzender:
Marko Göbels
Agathastr. 13, 41849 Wassenberg
Tel.: 02432 / 5758
vorsitzender@dvv.ophoven.info

Schriftführer:
Wlfrid Ritterbecks
Agathastr. 17, 41849 Wassenberg
Tel.: 02432 / 3998
schriftfuehrer@dvv.ophoven.info

Kassierer:
Sandra Schulze
Marienstr. 47, 41849 Wassenberg
Tel.: 02432 / 5007
kassierer@dvv.ophoven.info

Bankverbindung:
Raiffeisenbank e.G. Heinsberg
IBAN: DE78370694123301562011
BIC: GENODE33HRB

Anlage 8
①

Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg GmbH



ESW GmbH, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Herrn Bürgermeister
Manfred Winkens

im Hause

Ansprechpartner	GF Oeben
Durchwahl	02432/4900-901
Fax	02432/4900-909
e-mail	oeben@wassenberg.de

23. Oktober 2018

Ausschüttung des Gewinnanteils für das Geschäftsjahr 2017 an die Stadt Wassenberg

Sehr geehrter Herr Winkens,

die Gesellschafterversammlung der ESW GmbH hat in ihrer 36. Sitzung am 01.10.2018 beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von **461.011,86 Euro** abzüglich des bestehenden Verlustvortrages in Höhe von **31.696,07 Euro** verbleibender Überschuss somit **429.315,79 Euro** an die beiden Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse auszuschütten.

Nach Abzug der durch die ESW GmbH direkt an das Finanzamt Geilenkirchen abzuführende Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlages zur Kapitalertragsteuer ergibt sich ein an die Stadt Wassenberg auszuzahlender Betrag in Höhe von **269.623,05 Euro**.

Der Betrag wurde am 23.10.2018 auf das Konto IBAN DE05 3125 1220 0002 2050 03 bei der KSK Heinsberg überwiesen.

Beigefügt erhalten Sie die entsprechende Steuerbescheinigung, aus der die abgeführte Kapitalertragsteuer und der hierauf entfallene Solidaritätszuschlag hervorgehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Oeben
Geschäftsführer

*mit der Bitte um
Bekanntgabe in der
nächsten Ratsitzung*

Anlage

Entwicklungsgesellschaft
Stadt Wassenberg GmbH (ESW)
Roermonder Str. 25 - 27
41849 Wassenberg

☎ 02432/4900-901

Bankverbindung:
Kreissparkasse Heinsberg
BLZ 312 512 20
Kto.-Nr. 2 208 007

IBAN: DE86312512200002208007
BIC: WELADED1ERK

Geschäftsführer:
Dipl.-Betriebswirt Jürgen Oeben

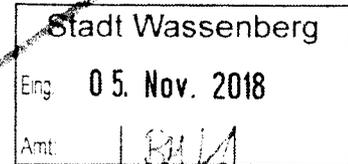
Aufsichtsratsvorsitzender:
Bürgermeister Manfred Winkens
HRB 9900 Amtsgericht Aachen
Steuer-Nr. 210/5704/0658

Wassenberg den 02.11.18

Walter Senk und die Grundstückseigentümer der Südstr
Vor- und Familienname

Südstr.22
Straße und Hausnummer

41849 Wassenberg
Postleitzahl und Ort



An den
Rat der Stadt/Gemeinde Wassenberg z.H.des Herrn Bürgermeister

41849 Wassenberg
Postleitzahl und Ort

**Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung (GO) NRW:
Sofort mehr Rücksicht auf Zahlungskraft der Bürger bei Straßenbaubeitrag nehmen!**

hier: Ausbau der Südstraße, Erneuerung wegen Schäden des Abwasserkanal

Sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

im Rahmen der o.g. Baumaßnahme rechne(n) ich/wir damit, dass anschließend hohe Straßenbaubeiträge fällig werden, die meine/unsere finanzielle Leistungsfähigkeit überfordert/n. Der sogenannte wirtschaftliche Vorteil ist für uns Anlieger nicht messbar. Auf unsere Zahlkraft wird keinerlei Rücksicht genommen. Zahlreiche Initiativen belegen, dass den Straßenbaubeiträgen die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Sie gehören abgeschafft! Bis der NRW-Landtag die Vorschrift reformiert, sind Sie als unsere kommunalen Vertreter zum sofortigen Handeln aufgerufen. § 8 KAG NRW verpflichtet die Kommunen zwar, Straßenbaubeiträge zu erheben, die Stellschrauben für die Beitragslast liegen aber in Ihrer Verantwortung.

Deshalb meine/unsere Anregung gemäß § 24 GO NRW:

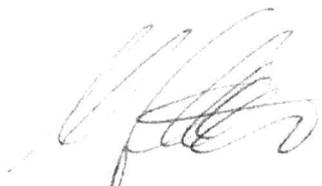
- Prüfen Sie, ob die Straßenbaumaßnahme im geplanten Umfang wirtschaftlich notwendig ist. Orientieren Sie sich an einem einfachen Standard und verzichten Sie auf übertriebene Maßnahmen und überzogene Standards und binden Sie uns Bürger in den Entscheidungsprozess ein.
- Legen Sie die Straßenbaubeiträge an den untersten zulässigen Grenzen fest und prüfen Sie, inwieweit Entlastungen für uns Bürger möglich sind.

Ich/Wir bitte/n Sie als unsere kommunalen Vertreter, meinem/ unserem Anliegen nachzukommen und so zur Entlastung Ihrer Bürger beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Senk und die Grundstückseigentümer

Handwritten signatures: G. Busch, P. Zylke, Frank, A. Jan, H. Witten, J. Hoffmann, J. Schmitt, J. Schmitt



Angelique Louis

Jahn Nicole-7.

Jansen Mari

Helmut Soboda

Heiko Kappel

Stumpf Raff

Nabel FX

Stephanie Beckhorn

Rudolf Joss

Amal Keller

Y. Doot.

Mioll



CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS

- Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg

CDU-Fraktion • Roermonder Str. 25-27 • 41849 Wassenberg

Geschäftsstelle: Rathaus Zimmer
Telefon: 02432 / 4900 74Herrn
Bürgermeister der Stadt Wassenberg
Manfred Winkens
Roermonder Str. 25-27
41849 WassenbergInternet: www.cdu-wassenberg.de

Auslobung eines Heimat-Preises

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Landesregierung hat im Rahmen des landeseigenen Förderprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ Mittel für 2019 in Höhe von insgesamt knapp 29 Mio. € bereitgestellt. Ziel ist es dabei, Initiativen und Projekte zu fördern, die lokale und regionale Identität, Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Das Förderprogramm sieht dabei mittelfristig fünf Elemente vor, wobei der sog. „Heimat-Preis“, der in kreisangehörigen Städten mit bis zu 5.000,- € ausgelobt werden kann, besonderes Engagement zum Thema Heimat wertschätzen soll.

Wörtlich heißt es hierzu in den Erläuterungen zum Landesförderprogramm des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.2018 wie folgt:

„Mit dem „Heimat-Preis“ rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort in der eigenen Stadtgesellschaft über das Thema „Heimat“ zu diskutieren.

Grundlage der Förderung aus diesem Element sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Preise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere. So ermutigen wir damit zugleich neue Interessierte, sich für ihre Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht auch immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Nicht zuletzt kann man auch von den ausgezeichneten Projekten lernen, indem eine Idee andernorts übertragen wird oder den Anstoß für weitere Initiativen geben kann.

Der „Heimat-Preis“ bietet damit die Chance, landesweit eine „best-practice“-Sammlung gelungener Heimat-Initiativen sichtbar zu machen.“

Fraktionsvorstand:	<u>Vorsitzender</u> Marcel Maurer Schleidstraße 11 41849 Wassenberg	<u>1.stv. Vorsitzender</u> Rainer Peters Leistenweg 14 41849 Wassenberg	<u>2.stv. Vorsitzender</u> Ingo Ramakers Marienstr. 94 41849 Wassenberg	<u>Geschäftsführer</u> Klaus-Werner Leutner Leistenweg 24 41849 Wassenberg	<u>Schatzmeister</u> André Ruhrberg Pfarrer-Zurmahr-Str. 17 41849 Wassenberg	<u>Beisitzer</u> Hermann-Josef Kohnen Wildenrather Str. 13 41849 Wassenberg
--------------------	--	--	--	---	---	--

Bankverbindung: Volksbank Erkelenz Konto: 780 125 6010 BLZ: 312 612 82 BIC: GENODED1EHE IBAN: 73 3126 1282 7801 2560 10

Unmittelbarer Zuwendungsempfänger der Fördermittel ist die Stadt.

Nach den Förderrichtlinien bedarf es eines Ratsbeschlusses, dass die jeweilige Stadt den „Heimat-Preis“ verleihen möchte.

Der jeweilige Gremienbeschluss hat die Preiskriterien festzulegen. Die Stadt würdigt im Rahmen der Teilnahme an dem Förderelement „Heimat-Preis“ das lokale Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.

Nach erfolgtem Gremienbeschluss hat die Stadt einen Antrag an die zuständige Bezirksregierung zu richten.

Die **CDU**-Fraktion beantragt,

in der Sitzung des Stadtrates am 13.12.2018 zu beschließen, einen sog. „Heimat-Preis“ nach den Kriterien des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Stadt Wassenberg auszuloben und die Verwaltung mit der Ausarbeitung von Preiskriterien zu beauftragen, über die sodann gesondert zu beschließen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Maurer
Fraktionsvorsitzender





STADT WASSENBERG

Der Bürgermeister

Stadt Wassenberg | Roermonder Straße 25-27 | 41849 Wassenberg

FDP - Die Liberalen
z.H. Fr. Dr. Susanne Beckers
Alte Bahn 12
41849 Wassenberg

15.11.2018

Mein Zeichen	Ansprechpartner/in	Anschrift/Raum	Telefon / Fax / E-Mail
32 50 22	Herr Steckel	Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg Raum: 008	02432/4900-301 02432/4900-119 steckel@wassenberg.de

Antrag auf Ausweisung eines Fußgängerüberwegs im Bereich der Heinsberger Straße 14

hier: Ihr Antrag vom 20.10.2017

Sehr geehrte Fr. Dr. Beckers,

nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde das Begehren einen Fußgängerüberweg (FGÜ) im Bereich der Heinsberger Straße 14/21 anzulegen, bereits mehrfach beantragt und geprüft. Diesbezüglich wurden in der Vergangenheit Zählungen durchgeführt, wobei eine Tagesgesamtquerung von 21 Personen ermittelt wurde. Da diese Zahlen, unter Berücksichtigung R-FGÜ 2001 und der Akzeptanz eines FGÜ, viel zu gering waren, wurde eine „Querungshilfe“ eingerichtet und als ausreichend erachtet.

Als Anlage habe ich Ihnen einen Auszug aus den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Steckel

Konten der Stadtkasse

Kreisbank Heinsberg Erkelenz
IBAN: DE05 3125 1220 0002 2050 03

Volksbank Monchengladbach eG
IBAN: DE33 3106 0517 7905 2030 15

Volksbank Hünxberg eG
IBAN: DE13 3706 9412 2200 3210 17

Öffnungszeiten

MO-FR 08:00 - 12:00
MO, DI, DO 14:00 - 16:00

Bürgerservice

MO, DO 08:00 - 12:30 & 13:30 - 16:00
DI 08:00 - 12:30 & 13:30 - 18:00
MI 08:00 - 12:30
FR 08:00 - 12:00
Jeden 2. Samstag im Monat 10:00 - 12:00

Anlage:

1. Auszüge aus der R-FGÜ 2001

Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)

2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

- (1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.
- (2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Fg/h	Kfz/h					
	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

- (3) **Außerhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.
- (4) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **unterhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind - wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.
- (5) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **innerhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches kommen alternativ bauliche Querungshilfen oder bei mehr als 450 Kfz/h - LZA in Betracht.
- (6) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **oberhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind in der Regel LZA erforderlich.

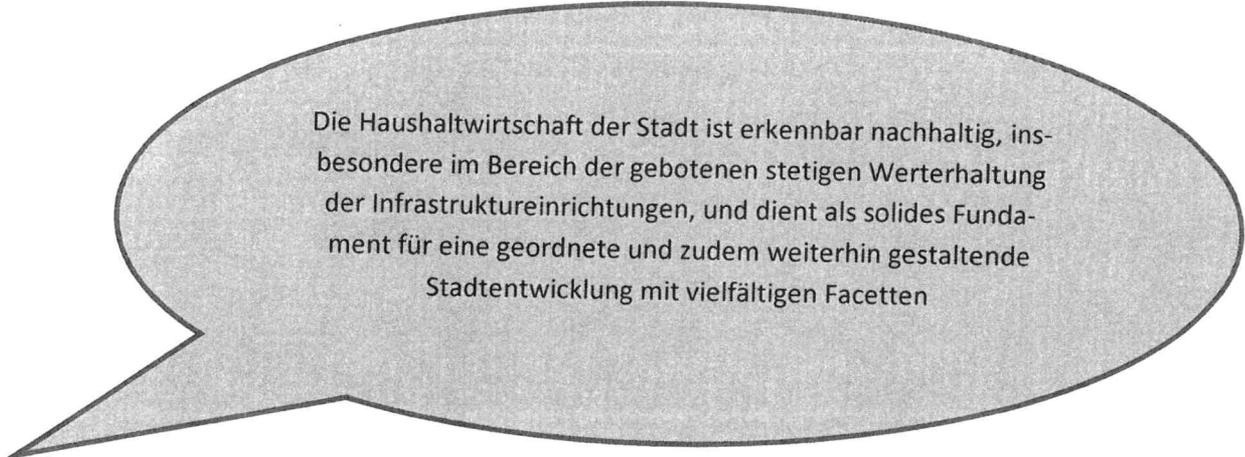
3.4 Ortsfeste Beleuchtung

- (1) Der FGÜ muss beleuchtet sein, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf dem FGÜ und auf der Wartefläche am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung des FGÜ bei Nacht gewährleistet ist. Die Ausführung der Beleuchtung von FGÜ erfolgt nach DIN 5044⁵ und DIN 67 523⁶.
- (2) Die durch die allgemeine Straßenbeleuchtung gegebenen Beleuchtungsverhältnisse sollten bei der Standortwahl von FGÜ ausgenutzt werden.
- (3) Wenn die in den Normen geforderten Werte durch die vorhandene Straßenbeleuchtung nicht nachgewiesen werden können, ist eine zusätzliche ortsfeste Beleuchtung des FGÜ erforderlich.

Diese soll so ausgebildet und angeordnet werden, dass der FGÜ und die angrenzenden Warteflächen aus der jeweiligen Verkehrsrichtung angeleuchtet werden (d. h., die Beleuchtung soll nicht über der Mittelachse des Überweges angebracht sein).

- (4) Zur Erhöhung der Auffälligkeit des FGÜ empfiehlt sich die Verwendung einer von der durchgehenden Straßenbeleuchtung abweichenden Lichtfarbe.
- (5) Es ist zweckmäßig, die Beschilderung des FGÜ konstruktiv mit den besonderen Beleuchtungseinrichtungen des FGÜ zu verbinden.

W. Darius



Die Haushaltswirtschaft der Stadt ist erkennbar nachhaltig, insbesondere im Bereich der gebotenen stetigen Werterhaltung der Infrastruktureinrichtungen, und dient als solides Fundament für eine geordnete und zudem weiterhin gestaltende Stadtentwicklung mit vielfältigen Facetten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der durch Herrn Bürgermeister Winkens festgestellte Haushaltsentwurf 2019 wird in der heutigen Sitzung eingebracht.

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 setzt die Verwaltung konsequent die zu Beginn dieser Legislaturperiode formulierte Zielsetzung, nämlich den Haushaltsausgleich nachhaltig zu erzielen und zudem Investitionen ohne Kreditaufnahmen zu finanzieren, um.

Wir haben zwischenzeitlich eine Haushaltsstabilität erreicht, die auch Konjunkturschwankungen trotzen wird.

Der robuste Haushaltsentwurf 2019 ist eine Leistung der Gesamtverwaltung, deshalb danke ich, ausdrücklich auch im Namen des Bürgermeisters, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in unterschiedlichen Bereichen mit den erbrachten Leistungen zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts nunmehr über einen mehrjährigen Zeitraum wesentlich beigetragen haben, an dieser Stelle ausdrücklich.

Die Eckpunkte des Haushaltsentwurfes 2019 lassen sich in den wesentlichen Punkten wie folgt beschreiben:

Aufbauend auf eine Haushaltsentwicklung im laufenden Jahr mit einem sich abzeichnenden Überschuss von rd. 1,0 Mio. € schließt der Gesamtergebnisplan im Haushaltsentwurf 2019 mit einem Überschuss von 652.000,00 € (eine Verbesserung aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden regionalisierten November-Steuerschätzung wird den Überschuss auf rd. 800.000,00 € erhöhen) ab. Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage ist daher nicht erforderlich. Gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung sollen auch in den Jahren 2020 – 2022 durchgehend Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden.

Der Haushaltsentwurf 2019 veranschlagt Erträge von rd. 37,871 Mio. € und Aufwendungen von rd. 37,219 Mio. €.

Bei den Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer belassen wir es weiterhin bei den bisherigen Steuersätzen, die die niedrigsten Steuersätze in der Region Aachen darstellen. Die niedrigen Steuersätze haben wir auch in Kenntnis der Tatsache, dass der Landesgesetzgeber die fiktiven Hebesätze erneut angehoben hat, belassen. Wir verzichten damit abermals auf jährlich rd. 230.000,00 €, obwohl uns bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Berechnung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage die Erzielung von Steuereinnahmen in dieser Höhe unterstellt werden.

In diesem Zusammenhang gilt es auch erneut herauszustellen, dass der Landesgesetzgeber in 2019 abermals es bei einheitlichen fiktiven Hebesätzen bei den Realsteuern belässt und die Forderung nach einer Staffelung nach Gemeindegrößen in Gemeindefinanzierungsgesetz unberücksichtigt lässt; dies gilt ebenso für die Einwohnerveredelung.

Statt halbherziger kleinerer Anpassungen hatten die kreisangehörigen Kommunen erwartet, dass diese Landesregierung es ernst mit einer stärkeren Anreizwirkung fiktiver Hebesätze nehmen würde, dies ist allerdings nicht der Fall. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die kreisfreien Städte rd. 560 Mio. € am Finanzausgleich vorbei vereinnahmen.

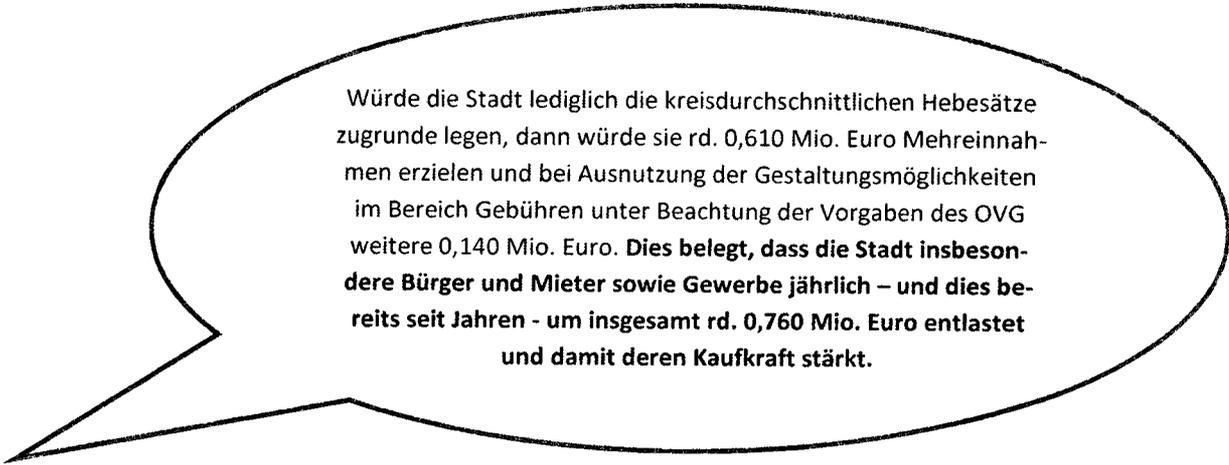
Besorgniserregend ist zudem, dass mit dem auslaufenden Haushaltsjahr 2018 trotz historisch guter konjunktureller Rahmenbedingungen und diverser staatlichen Finanzhilfen in NRW nur 89 Kommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen. Dies bedeutet, dass nur 25 % den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen. In diesem Zusammenhang bleiben die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen, bei denen angesichts der verabschiedeten und in Planung befindlichen Leistungsausweitungen durch den Sozialgesetzgeber künftig weitere deutliche Steigerungsraten anzunehmen sind, neben weiteren Aufwandsarten, u.a. für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern und Bleibeberechtigten sowie durch eine nach wie vor fehlende Regelung für die geduldeten Personen (bedeutet für Wasenberg eine jährliche Nettobelastung von rd. 0,5 Mio. €), enorme Finanzierungslasten weiter zunehmen werden, die auch unter Zugrundelegung beschlossener und in Aussicht gestellter Entlastungen diesen finanziellen Belastungsaufwuchs keinesfalls abdeckbar sein werden. Die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen bleibt bestehen.

Bei den soeben aufgezeigten Punkten handelt es sich um Haushaltsrisiken, die es durch gesetzgeberische Maßnahmen, dem Grunde nach überfällig, endlich in dem gebotenen Umfang zu minimieren gilt.

Die Robustheit dieser Haushaltswirtschaft lässt es zu, dass die erzielten Überschüsse im konsumtiven Bereich in nahezu 7-stelliger Höhe zusätzlich genutzt werden können zur Finanzierung der Investitionen im Planungszeitraum von rd. 26,487 Mio. €. Diese Investitionen sollen auch weiterhin ohne Kreditaufnahmen umgesetzt werden.

Gleichzeitig wird die Verschuldung der Stadt bis Ende 2019 auf einem verbleibenden Betrag von rd. 2,682 Mio. € zurückgeführt; Kassenkreditverpflichtungen bestehen keine. Die Ausgleichsrücklage überschreitet ausweislich des vorliegenden Haushaltsentwurfs mit rd. 6,237 Mio. € den Betrag aus der Eröffnungsbilanz 2007 zwischenzeitlich um rd. 1,0 Mio. €. Die Höhe der allgemeinen Rücklage ist mit rd. 65,364 Mio. € weiterhin konstant.

Auf eine Aufzählung der umfangreich im Haushaltsentwurf 2019 beibehaltenen freiwilligen Leistungen verzichte ich an dieser Stelle, da sie dem Haushaltsentwurf und den dazu gehörigen Erläuterungen entnommen werden können.



Würde die Stadt lediglich die kreisdurchschnittlichen Hebesätze zugrunde legen, dann würde sie rd. 0,610 Mio. Euro Mehreinnahmen erzielen und bei Ausnutzung der Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Gebühren unter Beachtung der Vorgaben des OVG weitere 0,140 Mio. Euro. **Dies belegt, dass die Stadt insbesondere Bürger und Mieter sowie Gewerbe jährlich – und dies bereits seit Jahren - um insgesamt rd. 0,760 Mio. Euro entlastet und damit deren Kaufkraft stärkt.**

Steuern und Gebühren

Die Stadt Wassenberg verzichtet auch im Jahr 2019 weiterhin freiwillig auf eine Anhebung der Realsteuerhebesätze, um so Bürger und Gewerbetreibende zu entlasten.

Mit der Festschreibung weiterhin **unveränderter** Realsteuerhebesätze belegt die Stadt Wassenberg im Vergleich mit den Kommunen des Kreises Heinsberg kreisweit den Platz mit den **niedrigsten Realsteuerhebesätzen**. Die örtlichen Realsteuerhebesätze sowohl bei der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie auch der Gewerbesteuer liegen unterhalb der nochmals angestiegenen fiktiven Hebesätze im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW) 2019. Dies bedeutet, dass die Stadt Wassenberg damit weiterhin die ihr in der Finanzausgleichssystematik zugerechneten Erträge nicht erzielt (Mindererinnahme rd. 227.000 €), diese bei der Bemessung der Schlüsselzuweisung und der Kreisumlage jedoch über die Steuerkraftmesszahl zugrunde gelegt werden.

Bei der Kalkulation der Gebühren in den verschiedenen Bereichen nutzt die Stadt die vom OVG NRW zugestandenen Gestaltungsmöglichkeiten (deren Ausschöpfung die GPA NRW stets fordert) nicht aus. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Stadt dem Grunde nach jährlich auf rd. 0,140 Mio. Euro verzichtet und in diesem Umfang die abgabepflichtigen Eigentümer bzw. mittelbar damit auch die Mieter günstiger stellt.

Diese Vorgehensweise kann allerdings nur dann beibehalten werden, wenn sich die Haushaltsabwicklung in den nachfolgenden Jahren auch tatsächlich innerhalb der Planung dieser Jahre umsetzen lässt, da anderenfalls die Vorschrift des § 77 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW greift, wonach eine Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten und Steuern zu beschaffen hat, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird ausgehend von der Mai-Steuerschätzung 2018 mit insgesamt rd. 7,892 Mio. Euro eingeplant (die November-Steuerschätzung 2018 erfordert eine geringfügige Korrektur nach unten auf 7,884 Mio. Euro).

Ausgehend von der derzeitigen Einplanung beträgt das Gesamtaufkommen Steuern, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer rd. 14,39 Mio. Euro.

Kreisumlage

Die Gesamtkreisumlage ist in der Planung mit rd. 14,159 Mio. Euro enthalten. Dies ist eine **Steigerung** gegenüber dem diesjährigen Haushaltsjahr (rd. 13,915 Mio. Euro) **von rd. 0,250 Mio. Euro**. Bei der Allgemeinen Kreisumlage konnte der Kreis den durch die Kommunen auszugleichenden Finanzbedarf deshalb auf 126,0 Mio. Euro begrenzen (Vorjahr 127,0 Mio. Euro), weil zum Ausgleich der Mehrbelastungen im Kreishaushalt zusätzlich eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2,0 Mio. Euro eingeplant wurde.

Der gegenüber dem Vorjahr erhöhte Umlagebedarf bei der Jugendamtsumlage von rd. 1,8 Mio. € resultiert zunächst aus Aufwandssteigerungen im Bereich der Kindertagespflege, begründet durch den Anstieg der Fallzahlen sowie durch neue Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege, die u.a. höhere Vergütungen für Pflegekräfte vorsehen. Weiter wird mit erneut steigenden Kosten im Hinblick auf das Kinderbildungsgesetz gerechnet. Für die weitere Inanspruchnahme von U 3-Betreuungsplätzen und die Zunahme der 45-Stunden-Betreuung werden Mehraufwendungen durch den Kreis eingeplant. Für die Heimunterbringung von Volljährigen werden zusätzliche Aufwendungen erwartet, deren Fallzahl ebenso wie die Zahl der unterzubringenden Pflegekinder weiter ansteigt. Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes und der damit auch hier verbundenen Erhöhung der Fallzahlen sowie der Auszahlungsbeträge der sog. Düsseldorfer Tabelle erhöht sich der geplante Zuschussbedarf für diese Transferleistungen. Ebenfalls ansteigend ist der Bedarf an Integrationshelfern für junge Menschen mit seelischer Behinderung und der Bedarf für Projekte im Rahmen der Vollzeitpflege für Volljährige. Aufwandsreduzierungen durch den Rückgang Fallzahl der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder und Jugendlichen können die v. g. vielfältigen Mehraufwendungen nicht ausgleichen.

Die Mehrbelastungen zur Finanzierung der Kosten der Kreismusikschule, des Kreisgymnasiums und der Förderschule (Jakob-Muth-Schule) ist von dem Schüleranteil der jeweiligen Kommune abhängig und bedarf an dieser Stelle mit Verweis auf die Ausführungen im Vorbericht keiner ergänzenden Erläuterung.

Haushaltswirtschaftliche Leistungsbilanz und Ziele der Stadtentwicklung (aktuell überarbeitet für den Drei- bis Fünfjahreszeitraum)

Die haushaltswirtschaftliche Leistungsbilanz (**entscheidende Grundlage für die Erreichung von Entwicklungszielen**) kann **überarbeitet** in den wesentlichen Punkten wie folgt skizziert werden:

- Beibehaltung der niedrigsten Realsteuerhebesätze in der Region und dies trotz erneuter Anhebung der fiktiven Hebesätze durch den Landesgesetzgeber (Mindereinnahme 0,227 Mio. Euro)
- weiterhin Verzicht auf eigene Kreditaufnahmen im gesamten Planungszeitraum und Fortsetzung des Abbaus der städtischen Verschuldung durch ordentliche und außerordentliche Tilgungsleistungen, trotz eines Investitionsvolumens von rd. 26,1 Mio. € im Planungszeitraum,
- erhebliche Aufstockung der Ausgleichsrücklage im Planungszeitraum über den Stand der Eröffnungsbilanz hinaus,
- kein Sanierungsstau bei sämtlichen Infrastruktureinrichtungen der Stadt (Gebäude, Straßen, Abwasseranlagen u. ä.),

- Beibehaltung der umfangreichen freiwilligen Leistungen im schulischen Bereich, insbesondere bei den offenen Ganztagschulen und der Schülerbeförderung.
 - Für den IT-Ausbau in den Grundschulen werden zusätzliche Finanzmittel von rd. 0,105 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
 - Alle Grundschulstandorte sind gesichert.
(Mittelfristig ist die Notwendigkeit einer gezielten Steuerung zu prüfen.)
 - Beibehaltung der Standards bei der Vereins-, Jugend-, Sport- und Kulturförderung sowie dem Stadtmarketing mit einem deutlich ausgeweiteten Aufgabenbereich (dazu zählt auch die Einbindung der städtischen Tourist-Info in das Naturpark-Tor am Pontorsonplatz).
- Aktuell stehen bei den Infrastruktureinrichtungen folgende Maßnahmen 2019/2020 an:
- Teilneubau und Instandsetzung der Sporthalle I an der Bergstraße mit einer energetisch und funktional erfolgenden Anpassung einer derartigen Einrichtung an heutige Standards (Vorstellung der Planung im Frühjahr 2019, anschließend Umsetzung der Maßnahme).
 - Ausbau Forster Weg (Teilstück Einmündung Breiter Weg bis Kreisverkehrsplatz L 117) mit Kanalerneuerung; gleichzeitig wird im Zuge dieser Maßnahme die Erschließung des neuen sechszügigen Johanniter-Kindergartens mit über 100 Kindergartenplätzen gewährleistet.
 - Neubau eines Schulgebäudes im Gesamtschulzentrum als Ersatz für die vorhandenen Container-Modulanlagen (Baubeginn Frühjahr 2019) auf der Grundlage des Bauantrags; gleichzeitig wird mit dieser Maßnahme die Barrierefreiheit der übrigen Gebäude für die gesamte Unterstufe sichergestellt.
 - Umsetzung der Planung einer zentral gelegenen, bedarfsgerechten und modernen Freiluftsportanlage; dem Grunde nach handelt es sich bei dieser Maßnahme unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten um einen vorausschauenden „Sanierungsbeitrag“, mit dessen Umsetzung flexibel auf die Entwicklungen im Sportbereich reagiert werden kann und dies bei einem gleichzeitig angepassten Qualitätsstandard (nach Durchführung des vollständigen Grunderwerbs und Vorlage der Entscheidung über den gestellten Förderantrag).
 - Innenstadtentwicklung (Abschlussmaßnahmen)
 - Umsetzung des 2. Bauabschnitts der Graf-Gerhard-Str. (Baubeginn nach Eingang des Zuwendungsbescheides und Inbetriebnahme der Umgehungsstraße B 221 n).
 - Lückenschluss Gartenachse (Vervollständigung Wegesystem und Erschließung Burgberg mit Bergfried und Burg mit Parkplätzen und Grünflächen einschl. Beleuchtungskonzept (Baubeginn Mitte November 2018).
 - „Wiederentdeckung des Forckenbeck-Parks mit den Wasserblicken im Arboretum“ und Integration eines Calisthenics-Parks (Förderung wurde beantragt).
 - Umsetzung der Maßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
 - Kanal- und Straßenausbaumaßnahmen auf der Grundlage des Investitionsprogrammes.
 - Umbau des Marktplatzes im Stadtteil Birgelen (Baubeginn 11/2018).
 - Neubau eines Rad-/Gehweges entlang des Effelder Waldsees, von der deutsch-niederländischen Staatsgrenze bis zur K 21 (Zuwendung nach den Richtlinien „Nahmobilität“ beantragt).
 - II. Bauabschnitt GV 36, Erneuerung der Fahrbahn und Bau eines Radweges zur direkten Anbindung der Stadtteile Effeld und Ophoven (Baubeginn erst nach lückenlosem Grunderwerb möglich).

- Dorfkernentwicklungskonzept für den Ortskern Ophoven mit den Bereichen Kirche/Friedhof/ ehem. Kindergarten mit Grünanlage und Spielfläche sowie Mehrzweckhalle und angrenzend gelegene stadteigene Flächen (Abschluss der Planung im Frühjahr 2019, Ausarbeitung der konkreten Maßnahmen zur Stellung entsprechender Förderanträge bis 09/2019).
- Dorffinnenentwicklungskonzept Myhl mit dem Quartiersbereich St.-Johannes-Straße (vom Einmündungsbereich L 19 bis Ortsausgang, Höhe Friedhof), Freiflächen wie Parkplätze u. ä. im Bereich St.-Johannes-Straße/Schulstraße, Freiflächen St.-Johannes-Straße/Auf dem Bruch (mit dem Entwicklungsziel zentraler Festplatz mit angrenzenden Spielflächen), Grottenweg mit Wegeverbindungen zur St.-Johannes-Straße u. ä. (Beginn der Planungsphase in 11/2018, Ziel Ausarbeitung einer förderfähigen Maßnahme bis Ende 2019).
- Erschließung eines Wohngebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Orsbecker Feld“ im Stadtteil Orsbeck, in dem insbesondere für Familien Baugrundstücke bereitgestellt werden sollen und das der Sicherung der in Orsbeck gelegenen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten und Grundschule dienen soll (Beginn der Erschließungsmaßnahmen, sofern Grunderwerb ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens umfassend getätigt werden kann, Herbst 2019).
- Umsetzung der Neugestaltung des „von Rohmen-Platzes“ in Orsbeck zu einer multifunktional nutzbaren Fläche (auf der Grundlage der zwischenzeitlich abgeschlossenen Planung und der in diesem Haushaltsentwurf vorgenommenen zeitlich vorgezogenen Einplanung soll nunmehr unter Berücksichtigung veränderter Förderrichtlinien in 2019 ein gesonderter Förderantrag gestellt werden).

Schlussbemerkung

Um die gesamten und sehr vielschichtigen Stadtentwicklungsziele erreichen zu können, gilt es auch für 2019 und die folgenden Jahre, die gewählte strategische und ganz bewusst nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft konsequent fortzusetzen und dabei entstehende Haushaltsrisiken möglichst vorausschauend zu minimieren.

Abgerundet wird die vorstehende Aufgabenstellung durch die selbst auferlegte Verpflichtung, dass unabhängig von den genannten Zielsetzungen haushaltswirtschaftlich uneingeschränkt Priorität hat, die gesamte Infrastruktur der Stadt (Gebäude, verkehrliche und abwassertechnische sowie die sonstige Infrastruktur) nachhaltig und wertig durch zeitnah zu ergreifende Instandsetzungs- und/oder Erneuerungsmaßnahmen zu erhalten.

Dies ist sicherlich eine stetige Aufgabe, die es gemeinsam durch konsequentes Handeln (Einzelinteressen müssen dahinter zurückstehen) zu bewältigen gilt.

Die Werterhaltung der gesamten städtischen Infrastruktur ist eine lohnende Aufgabe und ich denke, dass wir Ihnen dazu mit dem Haushaltsentwurf 2019 die Grundlage für angenehme und entspannte Haushaltsberatungen liefern; die notwendigen Informationen finden Sie in dem Haushaltsbuch.